

11. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars ihre Rechtsvorschriften nicht überprüft hat und so die Bevölkerung auch weiterhin der Zwangsarbeit unterworfen ist und diejenigen, die Zwangsarbeiter beschäftigen, nicht bestraft wurden, wodurch die Internationale Arbeitskonferenz gezwungen wurde, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung so lange auszusetzen, bis sie die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) umsetzt;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die weit verbreitete und systematische Anwendung von Zwangsarbeit zu beenden und die Empfehlungen der Untersuchungskommission umzusetzen, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der von der Regierung Myanmars im Mai 1999 erlassenen Verfügung, wonach die Befugnis zur Anforderung von Zwangsarbeitern im Rahmen des Städtegesetzes und des Dörfergesetzes nicht auszuüben ist, sowie von der Einladung zu einem Besuch, die im Oktober 1999 an die Internationale Arbeitsorganisation ergangen ist;

13. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch den Betroffenen die gesamte Existenzgrundlage genommen wird;

14. *missbilligt außerdem* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, namentlich Angehörige der Streitkräfte, ein Ende zu setzen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der Vertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung dieser Menschen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor kurzem abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung und führenden Politikern, namentlich auch mit Aung San Suu Kyi und Vertretern einiger ethnischer Minderheitengruppen, zu führen, und fordert die Regierung Myanmars auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Generalsekretär aufzunehmen, um seine Guten Dienste besser zu nutzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/187

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/187. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁷ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/159 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/77 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁵⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht Adama Diengs, des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰, und mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuerfolgen,

⁵⁰⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe A/54/366.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist,

in Würdigung der Organisation der amerikanischen Staaten für ihren Beitrag zu der Zivilmission sowie mit der Bitte, ihre Kooperation mit den Vereinten Nationen in Haiti soweit angezeigt fortzusetzen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des neuen Vorläufigen Wahlrats und den Beschluss, als Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen Legislative am 19. März 2000 Parlamentswahlen und im April 2000 Kommunalwahlen abzuhalten,

sowie mit Genugtuung darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in Haiti seit der Wiederherstellung seines demokratischen Regierungssystems weiter verbessert hat, und feststellend, dass die Regierung Haitis ihre Entschlossenheit bekundet hat, für die Achtung der Menschenrechte zu sorgen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zum Teil auf die schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind und die sowohl Ursache als auch Folge der Mängel im Justiz- und Polizeisystem sind, wie aus dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen hervorgeht,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, in der der Rat unter anderem nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die erforderlichen Mechanismen für die vorrangige Entwicklung einer langfristigen Strategie und eines entsprechenden Programms zur Unterstützung Haitis geschaffen werden müssen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Festigung der demokratischen Institutionen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *beglückwünscht* die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu der erfolgreichen Hilfe, die sie der haitianischen Nationalpolizei als Ausbilder und Mentor geleistet hat, sowie die Internationale Zivilmission in Haiti zu den Anstrengungen, die sie unternommen hat, um die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, die demokratische Reform zu fördern und den haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen behilflich zu sein;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, dass die haitianische Nationalpolizei auch weiterhin technische Hilfe benötigt, wenn

sie ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gebot der Achtung der Menschenrechte effizient wahrnehmen soll;

4. *würdigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die der haitianischen Nationalpolizei und dem Strafvollzugssystem sowie bei der Organisation der anstehenden Wahlvorgänge gewährte Hilfe und würdigt außerdem die internationale Gemeinschaft für die sonstige Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Justizreform, und bittet sie, auch weiterhin geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *bittet* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁷, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵¹¹ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹² zu ratifizieren;

6. *unterstützt mit Nachdruck* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um es dem Volk von Haiti zu ermöglichen, bei den bevorstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen seinen politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, bittet alle führenden Politiker des Landes, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierung Haitis, das erforderliche politische und sicherheitstechnische Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem vor kurzem von dem Vorläufigen Wahlrat bekannt gegebenen Zeitplan sicherzustellen;

7. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, die Strukturreformen im Polizei- und Justizsystem und die Verbesserungen im Strafvollzug fortzusetzen, politisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen und die dieser Straftaten für schuldig Befundenen im Einklang mit dem haitianischen Recht vor Gericht zu stellen, energische Maßnahmen zur Beendigung aller noch bestehenden Menschenrechtsverletzungen, namentlich rechtswidriger Festnahmen und Inhaftnahmen, zu ergreifen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäße Verfahren sicherzustellen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die Ermittlungen der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Verwirklichung eines echten und wirksamen Prozesses des Übergangs und der nationalen Aussöhnung sind, und fordert die Regierung Haitis abermals auf, Gerichtsverfahren gegen die von der Nationalen Kommission der Begehung von Menschenrechtsverletzungen für schuldig Befundenen einzuleiten sowie wirksame Einrichtungen für die Unterstützung der Opfer, insbesondere von Frauen, Kindern und ihrer Angehörigen, zu schaffen, und wiederholt in diesem konkreten Kontext die in dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰ enthaltenen Empfehlungen;

⁵⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁵¹² Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

9. *begrißt* die Initiative, die die Regierung Haitis in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und Frauengruppen ergriffen hat, um Maßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte von Frauen sowie unter anderem zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzuführen, insbesondere auch zur Erarbeitung von Schulungsprogrammen für Justizbeamte und Juristen und zur Einbeziehung des Grundsatzes der Menschenrechte von Frauen in alle Ebenen des Bildungssystems;

10. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Bildung, weiter zu fördern;

11. *bittet* den Generalsekretär und die Regierung Haitis, durch die Einrichtung eines technischen Kooperationsprogramms in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Ausbau des Büros für Bürgerschutz beizutragen, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/188

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/188. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta⁵¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵¹⁴ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/156 vom 9. Dezember 1998 und frühere einschlägige Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/20 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁵¹⁵,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die Aufrechterhaltung des Prozesses des nationalen Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung in Ruanda notwendig sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu beseitigen, über die Fortschritte auf dem Weg zum Aufbau eines auf rechtsstaatlicher Grundlage geführten Staates sowie über die Anstrengungen, die zur Konsolidierung des Frie-

dens und der Stabilität sowie zur Förderung der Einheit und der Aussöhnung unternommen werden,

der Auffassung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁵¹⁶;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* den Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die Akte des Völkermordes oder andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht begangen oder genehmigt haben, für diese Verstöße individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die meisten für die Begehung von Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen sich weiterhin der Gerechtigkeit entziehen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verhängung eines Waffenembargos durch den Sicherheitsrat, das seit dem Völkermord 1994 in Kraft geblieben ist, die Interahamwe-Milizen und die ehemaligen Angehörigen der ruandischen Streitkräfte weiterhin militärische, finanzielle und logistische Unterstützung erhalten, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwaffnung dieser Gruppen im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵¹⁷ zu ermöglichen;

6. *ersucht erneut* alle Staaten, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, damit alle für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht gestellt werden;

7. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda *nahe*, weitere Maßnahmen zur Erhöhung seiner Effizienz und Wirksamkeit zu ergreifen;

⁵¹³ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

⁵¹⁴ Resolution 260 A (III).

⁵¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁶ Siehe A/54/359.

⁵¹⁷ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.